



Anmeldung zum Faschingszug am 03.03.2019

- bis 21.02.2019 per Email an faschingsverein@gmx.de oder am Rathaus Wurmanssquick abgeben
- laufende Informationen zum Faschingszug sind online einzusehen (QR-Code s. Rückseite)
- Termin zur **Information & Filmabend am 06.02.19** um **19:30 Uhr** bei **Bäckerei Moser, W'quick**

A. Angaben Teilnehmer			
Name Verein / Gruppe / Privatperson			Anzahl der Teilnehmer
Motto / Thema			
Art der Teilnahme	<input type="checkbox"/> Einzelperson	<input type="checkbox"/> Fußgruppe	<input type="checkbox"/> Motivwagen
Name des Verantwortlichen (bei Gruppen Alter mind. 18 Jahre)			Handynummer / Tel.:
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Email-Adresse			

B. Angaben Fahrer		
Name des Fahrers, ggf. Ersatzfahrers		
Führerscheinklasse(n)	Telefon	Handy
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

C. Unterschrift		
Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr am Faschingszug teil. Dem Verantwortlichen obliegt die Prüfung und Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei den Teilnehmern seiner Gruppe. Die umstehenden Informationen zur Durchführung des Faschingszuges habe ich als Verantwortlicher und/oder Fahrer erhalten und diese zur Kenntnis genommen.		
Ort, Datum	Unterschrift Verantwortlicher	ggf. Unterschrift Fahrer

Rückfragen und Anregungen jederzeit gerne unter faschingsverein@gmx.de
 Das Anmeldeformular ist ggf. zusammen mit dem TÜV-Gutachten beim Umzug mitzuführen.
 Das TÜV-Gutachten muss vorab nicht eingereicht werden.

Informationen zur Teilnahme am Faschingszug in Wurmansquick

Stand 14.01.2019)

Die Anfahrt und Aufstellung der **Motivwagen** (=Zugfahrzeug mit Anhänger) erfolgt von der Langenecker Straße (PAN 31) kommend über die Schulstraße. Die **Zugaufstellung** beginnt **ab 12 Uhr** in der **Simbacher Straße** (PAN 8).

Fußgruppen und Einzelpersonen stellen sich **ab 12 Uhr** in der **Friedenslinde** auf. Die Simbacher Straße mit den anliegenden Gehwegen sind für Zuschauer und die Motivwägen freizuhalten.



👉 aktuellste Infos 👈

Der Faschingsumzug beginnt um 13:33 Uhr.

Auf Motivwägen sind „harte“ Getränke, sprich hochprozentig alkoholische Getränke wie Schnäpse, Vodka oder Weinbrände, nicht gestattet. Vor dem Umzug werden diesbezüglich Kontrollen durch den Veranstalter durchgeführt. Es sind am Motivwagen ausreichend alkoholfreie Getränke vorzuhalten und allen Teilnehmern am Wagen zur Verfügung zu stellen.

Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, va. hinsichtlich alkoholischer Getränke, ist sicherzustellen.

Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen ist bei der Aufstellung und während des Umzuges auf 90 dB/A zu begrenzen.

Für die Fahrzeuge gilt: Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite, verkehrssichere Fahrzeuge, die der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und die den besonderen Anforderungen des Umzuges entsprechen, eingesetzt werden. Über das Erfordernis eines Gutachtens sollte mit einem Sachverständigen (z.B. GTÜ, TÜV, DEKRA, ...) Rücksprache gehalten werden.

Fahrzeuge und Anhänger, die wesentlich verändert wurden müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Das Gutachten ist am Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Insbesondere müssen

- die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein,
- dürfen Anhänger nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind sicher zu fahren und wirkungsvoll zu bremsen,
- ist auf die zulässigen Anhängelast und Stützlast zu achten,
- müssen die Fahrzeuge mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein,
- ist der Halter sowie Führer des Fahrzeuges dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

Die Führer der eingesetzten Fahrzeuge

- müssen im Besitz einer dafür gültigen Fahrerlaubnis sein,
- müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben,
- dürfen während des Umzuges maximal mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- sind dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug während des Zuges von ausreichend nüchternem Personal mit Warnwesten begleitet wird.

Mitfahrende Personen dürfen erst innerhalb der gesperrten Zugstrecke auf den Wagen mitfahren. Außerhalb der Zugstrecke gilt die StVO.

Zur Vermeidung von Unfällen müssen bei jeder Fahrzeugachse links und rechts Begleitpersonen die Räder absichern. Eine geregelte Meldekette zum Fahrer (z.B. zum Stoppen des Fahrzeuges) ist abzustimmen und während der Dauer des Umzuges aufrecht zu erhalten.